

RS OGH 2009/8/19 15Os67/09f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.08.2009

Norm

StGB §124

1. StGB § 124 heute
2. StGB § 124 gültig ab 01.09.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2023
3. StGB § 124 gültig von 01.01.2016 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
4. StGB § 124 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

Rechtssatz

Normadressat des § 124 StGB ist ausschließlich der (im Hinblick auf die darin bezeichneten Tathandlungen jeweilige) präsumtive Straftäter, nicht aber ein innerstaatlich rechtlichen Beschränkungen (vorliegend unter dem Gesichtspunkt der Verfolgung einer Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) unterworfenen EU-Unternehmen. Normadressat des Paragraph 124, StGB ist ausschließlich der (im Hinblick auf die darin bezeichneten Tathandlungen jeweilige) präsumtive Straftäter, nicht aber ein innerstaatlich rechtlichen Beschränkungen (vorliegend unter dem Gesichtspunkt der Verfolgung einer Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) unterworfenen EU-Unternehmen.

Entscheidungstexte

- RS0125353">15 Os 67/09f
Entscheidungstext OGH 19.08.2009 15 Os 67/09f
Beisatz: Eine Berufung auf das Diskriminierungsverbot oder die Grundfreiheiten des EG-Vertrags steht von vornherein nicht in Rede, weil ein durch §124 StGB verpöntes strafbares Verhalten keine vom EG-Vertrag geschützte legale wirtschaftliche Tätigkeit darstellt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0125353

Zuletzt aktualisiert am

10.12.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>